Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1940)

Heft: 3

Artikel: Kurzer Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Graubündens

Autor: Jecklin, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Samstagmorgen folgten noch unerhebliche Ergänzungen des bisherigen Tatsachenbestandes, Samstagabend spricht die Niederschrift wieder von einem Hexentanz, an dem Trina beteiligt gewesen. Am Sonntag wurde diesmal das Verfahren nicht unterbrochen: Trina bestätigte ihre bisherigen Aussagen, nahm auch Vereinzeltes zurück.

Montag, 16. Dezember, scheint der scheußliche Prozeß seinen Abschluß gefunden zu haben. Da am Abend „ist die Thrina an das Seil geschlagen". Soll das die Hinrichtung bedeuten? Oder war es bloß die letzte Folter? Weiteres wird nicht berichtet.

In 32 Punkten führt die Niederschrift die Aussagen der Gerichteten nochmals einzeln auf, jetzt in sachlicher Anordnung. Dabei werden verschiedene Ausdrücke gebraucht, die das Bild jenes bäuerlichen Aberglaubens noch ergänzen. Aus dem biblischen Teufelsnamen Beelzebub wird – ins Deutsche gewandt – ein Belsi Bock oder ein Blese Bock. Der Buhle heißt Holderstock, wohl mit Anspielung auf die Holdschaft, die Trina mit ihm gehabt. Die Hexen verursachen Lawinen oder „Schnee-Leüwe" usw. Alles in allem ein überaus trauriges Kapitel menschlicher Verirrung. Beide großen Kirchen des Christentums haben Jahrhunderte gebraucht, bis sie sich aus den Schlingen dieses fürchterlichen Hexenwahns frei gemacht haben. So unausrottbar sind jene primitiven Religionsvorstellungen, die aus den Anfangszeiten der Menschengeschichte noch bis in unsere Gegenwart hineinragen.

Kurzer Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Graubündens.

Aus dem Nachlaß von Staatsarchivar Dr. Fritz Jecklin, Chur.

Ursprünglich beruhte die rätische Kirchenverfassung auf keinem zusammenhängenden Grundgesetz, sondern hat sich erst im Laufe der Zeit bruchstückweise aus Dekreten des Bundestages und der evangelischen Session sowie Synodalakten aufgebaut.

Das wichtigste Dekret dieser Art ist jedenfalls dasjenige des Bundestages vom 14. Januar *1537*, wodurch den evangelischen Predigern die Bildung einer Synode zu dem Zwecke bewilligt

wurde, damit sie künftig Aufsicht über ihre Prediger ausüben, ungeeignete Persönlichkeiten ausschließen, die Kandidaten einer Prüfung unterziehen können.

Anfänglich schickte der Bundestag zu den Synodalverhandlungen keine Assessoren. Erst auf dem im Dezember *1574* zu Ilanz abgehaltenen Tage der Boten gem. III Bünde wurden die Predikanten verpflichtet, alle Jahre ein Kapitel zu halten und zwei Mann aus den Räten zu nehmen, „darmit man wüsse, wz sy handlen".

Im 18. Jahrhundert begann dann der Bundestag, aus jedem Bunde einen stimmberechtigten weltlichen Abgeordneten als Vertreter des Staates an die Synode zu entsenden.

Nähere Umschreibung der den weltlichen Assessoren zustehenden Aufgaben scheint die im September *1807* versammelte Geistlichkeit durch Genehmigung des „Plans zu einer Verbesserung der Kirchenordnung" festgelegt zu haben. Sodann wurde in der Maisession *1808* eine Kompetenzausscheidung vorgenommen.

Im Jahre 1814 hat Burgermeister Tscharner den Auftrag erhalten, eine Arbeit „Über die Gesetze und Verordnungen der bündnerischen reformierten Kirche" dem evangelischen Großen Rate einzureichen. Da der verlangte Bericht noch im Juni des folgenden Jahres nicht fertiggestellt war, ist es fraglich, ob er späterhin noch erschien oder nicht.

Wohl als Vorarbeit für die Neuregelung wurde *1829* eine Kommission mit der Sammlung und Prüfung der in den verschiedenen Kolloquien gültigen Gesetze betraut. Aus dem hierüber erstatteten Berichte geht hervor, daß es damals sieben verschiedene Kolloquialgesetze, teilweise bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts, gab.

Am 22. Dezember *1846* schrieb der evangelische Große Rat einen „Gesetzesvorschlag über Einführung und Competenz von Ortskirchenräten" auf die Gemeinden aus, welcher Entwurf genehmigt wurde.

Nachdem am 15. Juli *1833* die evangelische Session die nötigen Anordnungen behufs Sammlung und Herausgabe der gültigen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den evangelischen Landesteil getroffen und diesen Auftrag später mehrmals wiederholt hatte, beschloß genannte Behörde unterm 10. November *1848*, die evangelische Standeskommission mit der Sammlung, Bereinigung, Drucklegung und Austeilung auf die Gemeinden zu beauftragen.

So erschien denn *1849* als erstes Heft die „Sammlung gültiger Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse für den Evangelischen Teil des Kantons Graubünden". Sie handelt von folgenden Materien:

1. Von den kirchlichen Behörden und deren Obliegenheiten.
2. Studien, Prüfungen und Aufnahme der Predigtamtskandidaten und fremden Geistlichen.
3. Pfarramtliche Verrichtungen.
4. Verhältnisse zwischen den Gemeinden und ihren Geistlichen.
5. Bestimmungen, einzelne Festtage betreffend.
6. Allgemeine oder zu den frühern Abschnitten nicht gehörige Bestimmungen.

Schon sechs Jahre später wurde wieder eine Änderung des evangelischen Kirchenwesens angestrebt. Der spätere Ständerat Planta, als Kommissionspräsident, veröffentlichte Ende November *1854* einen 39 Seiten umfassenden, sehr lesenswerten Kommissionalbericht. Daran anschließend folgte ein 34 Paragraphen umfassender Entwurf zu einer „Kirchlichen Verfassung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils". In diesem Entwurfe werden als Organe der evangelisch-rätischen Landeskirche vorgesehen:

1. Die kirchliche Gemeindeversammlung.
2. Die Gemeindskirchenräte.
3. Die Kolloquien.
4. Der Kantonskirchenrat.
5. Die Synode.

Zu diesem Entwurfe hat der in Kirchberg bei Bern amtierende Pfarrer St. Ruetschi am 16. Oktober 1855 schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Aus dem Jahre *1859* stammt der „Entwurf zu einer Verordnung über Vertragsverhältnisse zwischen Gemeinden und ihren Geistlichen", dem jedoch der Genehmigungsvermerk fehlt.

Als die evangelisch-rätische Synode *1867* zu Thusis tagte, ernannte sie eine Kommission, um „die in Gültigkeit stehenden Gesetze und Verordnungen zu revidieren und in einer nach einheitlichem Plane geordneten Sammlung zusammen zu stellen". Ein Hauptaugenmerk war damals darauf gerichtet, die Ehegesetzgebung mit dem von P. C. Planta bearbeiteten bündnerischen Privatrecht (Zivilgesetzbuch), das inzwischen in Rechtskraft erwachsen war, in Einklang zu bringen.

Wohl als Frucht dieser Bemühungen erschien *1874* eine als Entwurf gedruckte „Revidierte kirchliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden evang. Teils". Die Synode von 1874 bereinigte diese Vorlage und wies sie an die weltlichen Behörden.

Nachdem dies geschehen, kamen die neue eidgenössische Zivilstandsgesetzgebung und in ihrem Gefolge die dazu gehörenden kantonalen Ausführungsbestimmungen, wodurch einzelne Teile der entworfenen kirchlichen Gesetzgebung obsolet wurden. Bei dieser Sachlage beschloß die Kommission, „bei aller Rücksicht auf die dringlich wünschbare baldige Inkraftsetzung dieser Gesetzessammlung die Rückweisung an den Kleinen Rat evangelischen Teils zur endgültigen Erledigung der wenigen zu ändernden Punkte".

Statt dies zu tun, schrieb der evangelische Große Rat am 25. Oktober *1876* den Entwurf zu einem Gesetz über Gemeindskirchenvorstände an die Gemeinden aus.

Wann der nächste Anlauf zur Herausgabe der kirchlichen Gesetzgebung genommen wurde, ist vorläufig noch unbekannt. Sicher steht soviel: Am 1. Januar *1896* ist die „Kirchliche Gesetzessammlung für den Kanton Graubünden evangelischen Teils" in Kraft getreten.

Überblick über die Quellen des 1845 in Graubünden geltenden bürgerlichen Rechtes.

Von Kanzleidirektor und Archivar J. B. v. Tscharner.

Vorbemerkung des Herausgebers. Im Oktober 1845 erhielt der österreichische Gesandte in der Schweiz von seiner Regierung den Auftrag, sich Auskunft zu verschaffen über die Quellen der in den einzelnen Kantonen damals geltenden Rechtsnormen. Alle Kantone wurden um Mitteilungen hierüber ersucht, und alle entsprachen dem Wunsch, die einen durch kurze Zusammenfassungen, die andern durch ausführlichere Darlegungen.

Unter den Antworten befindet sich auch diejenige Graubündens. Dessen Referent, J. B. v. Tscharner, der damalige Kanzleidirektor und Archivar, hat sich freilich der Kürze beflissen, obwohl gerade er Veranlassung gehabt hätte zu einer ausführlicheren Darstellung im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der damaligen bündnerischen Rechtsverhältnisse. Aber auch der Überblick Tscharners über die Grundlagen des 1845 kurz vor dessen Umgestaltung in Graubünden geltenden bürgerlichen Rechtes verdient festgehalten zu werden.